

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 43/Juli 2018

Das Kind im Blick

Europäische Datenschutz-Grundverordnung¹

Am 25. Mai 2018 trat die im Jahr 2016 durch das Europäische Parlament verabschiedete Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch in Deutschland in Kraft¹ und ersetzt damit die bereits seit 1995 geltende EU-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG).

Einheitlicher Datenschutz in Europa

Mit der neuen DSGVO soll das Datenschutzrecht innerhalb Europas vereinheitlicht werden, um allen Bürger*innen mehr Sicherheit zu gewährleisten und Kontrolle über seine Daten zu verschaffen. Entsprechend gelten künftig in allen EU-Staaten die gleichen Standards im Datenschutz, auch wenn Bürger*innen durch einen Wohnortwechsel weiterhin vergleichbare Leistungen (Jugendhilfe) beanspruchen.

Nach einer KWG-Meldung durch eine Kita möchte das Jugendamt weitere Informationen von den Fachkräften einholen. Ist die Kindertageseinrichtung berechtigt bzw. sogar verpflichtet dem Auskunftsbeghen des Jugendamtes zu entsprechen?

Stärkere Nutzer*innenrechte

Künftig sollen alle Bürger*innen leichterem Zugang zu ihren Daten haben (Akteneinsicht). Jeder hat damit das Recht zu erfahren, welche Daten über ihn erhoben, gespeichert und verarbeitet werden (im Rahmen der Gewährung einer Jugendhilfeleistung oder bei Einleitung von Maßnahmen zum Schutz eines Kindes²).

Dazu gehört auch, dass die Bürger*innen künftig noch ausführlicher darüber informiert werden müssen, wenn Dritte un-

berechtigten Zugang zu seinen Daten erlangen. Damit soll es den Bürger*innen noch früher möglich sein, Maßnahmen zum eigenen Schutz einzuleiten.

Personenbezogene Daten gehören den Bürger*innen, nicht dem mit der Datenverarbeitung Befassten (z.B. Jugendamt). Dass diesem Grundsatz nicht immer Rechnung getragen wird, weiß bzw. ahnt jeder.

¹ vgl. hierzu: Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Datenschutzgrundverordnung. Bonn 2017. unter:

https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschue-ren/INFO6.pdf;jsessionid=E2C6B3D257E49BF7A4D1684B0802D2E2.1_cid344?_blob=publicationFile&v=46

² **Kinder** meint im Folgenden immer umfassend alle Minderjährige

Gestärkt wird außerdem das Recht der Bürger*innen auf Vergessen. Künftig wird es also für den Einzelnen leichter werden, einmal über ihn veröffentlichte Informationen löschen zu lassen.

Einwilligung in Datenverarbeitung erst ab 16

Kinder nutzen das Internet viel und gerne. Bisher war das in den meisten Ländern kein Problem. Seine Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten konnte man bei Vorliegen der erforderlichen Einsichtsfähigkeit bereits mit 13 Jahren geben.

Das soll sich nun ändern: Nach der DSGVO steigt das Mindestalter für die Abgabe einer rechtswirksamen Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten auf 16. Damit wird den Teenagern die Anmeldung bei Internetdiensten, wie Facebook und Instagram künftig deutlich erschwert. Kritiker gehen davon aus, dass sich Kinder und Jugendliche dann ohne Zustimmung der Eltern – und damit rechtswidrig und rechtsunwirksam – anmelden.

Besonderer Schutz von Kindern

Die neue DSGVO verweist in verschiedenen Zusammenhängen auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern. Dies betrifft insbesondere den sensiblen Bereich der Datenerhebung ohne Einwilligung der Personensorgeberechtig-

ten, die inhaltliche Gestaltung von Informationen die sich ausdrücklich an die Zielgruppe der Kinder richten, das Recht auf Löschung von Daten die im Kindesalter erhoben, gespeichert bzw. verarbeitet worden sowie die Erarbeitung von Verhaltensregeln zu deren Schutz.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr (Europäische Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO)³

Art. 2

DSGVO Sachlicher Anwendungsbereich

...

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

3. durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,

...

³ https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/wp-content/uploads/2016/04/CONSIL_ST_5419_2016_INIT_DE_TXT.pdf

Kapitel 9

Art. 5

Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 87

Verarbeitung der nationalen Kennziffer

Artikel 89

Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

Artikel 90

Geheimhaltungspflichten

*Folgende Bereiche (Auswahl mit Blick auf die Jugendhilfe) unterliegen ausdrücklich nicht der DSGVO und/oder es ist den Mitgliedsstaaten freigestellt, spezielle Regelungen zu treffen: der familiäre und private Bereich, die Bereiche des Archivwesens, der Forschung und der Statistik sowie die Berufsheimnisträger*innen (im Sinne des § 203 StGB bzw. § 4 Abs. 1 KKG).*

(1) Personenbezogene Daten müssen

1. auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

2. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

3. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

5. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Prinzipien der Datenverarbeitung sind in Artikel 5 Abs. 1 DS-GVO genannt. Ihre Einhaltung muss der für die Datenverarbeitung Verantwortliche

nach Abs. 2 im Sinne einer Rechenschaftspflicht nachweisen. Die Prinzipien spiegeln sich in den nachfolgenden Artikeln über die Rechte der Betroffenen und die Pflichten der Verantwortlichen wieder und lauten wie folgt: Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz sowie Zweckbindung und Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung (neu), Integrität und Vertraulichkeit durch angemessene Sicherheit der Datenverarbeitung (neu).

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

...

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

...

Erfolgt die Verarbeitung durch den Verantwortlichen aufgrund einer ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtung (Kinderschutz) oder ist die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt (Inobhutnahme) erforderlich, muss hierfür eine Grundlage im EU-Recht oder im Recht eines Mitgliedstaats (Kinder- und Jugendhilfegesetz) bestehen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte ebenfalls als rechtmäßig angesehen werden, wenn sie erforderlich ist, um ein lebenswichtiges Interesse der betroffenen Person (Gefahr in Verzug) oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kann durch die berechtigten Interessen eines Verantwortlichen, auch eines Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen (Meldepflicht bzw. Meldebefugnis im Zusammenhang mit der Sicherung des Kindeswohls), oder eines Dritten begründet sein, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen (als Abwägungsprozess z. B. im Rahmen des Rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB); dabei sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person (Wille des

Kindes oder der Personensorgeberechtigten), die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen (Vertrauensschutz), zu berücksichtigen.

Artikel 8

Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft

(1) Gilt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, so ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes rechtmäßig, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird.

Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften zu diesen Zwecken eine niedrigere Altersgrenze vorsehen, die jedoch nicht unter dem vollendeten dreizehnten Lebensjahr liegen darf.

(2) Der Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung

für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde.

(3) Absatz 1 lässt das allgemeine Vertragsrecht der Mitgliedstaaten, wie etwa die Vorschriften zur Gültigkeit, zum Zustandekommen oder zu den Rechtsfolgen eines Vertrags in Bezug auf ein Kind, unberührt.

*Kinder verdienen bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz, da Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind (Kindeswille vs. Kindeswohl). Ein solcher besonderer Schutz sollte insbesondere die Verwendung personenbezogener Daten von Kindern für Werbezwecke oder für die Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzer*innenprofilen und die Erhebung von personenbezogenen Daten von Kindern bei der Nutzung von Diensten, die Kindern direkt angeboten werden, betreffen (Kontext: erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. § 14 SGB VIII). Die Einwilligung des Trägers der Personensorge (Eltern, Vormund*münderin, Pfleger*in) sollte im Zusammenhang mit Präventions- oder Beratungsdiensten (z. B. Verweis auf Beratungsrecht von Kindern in Not- und Konfliktlagen gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII), die unmittelbar einem Kind angeboten werden, nicht erforderlich sein.*

Artikel 12

Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass eine für die Öffentlichkeit oder die betroffene Person bestimmte Information präzise, leicht zugänglich und verständlich sowie in klarer und einfacher Sprache abgefasst ist und gegebenenfalls zusätzlich visuelle Elemente verwendet werden. Diese Information könnte in elektronischer Form bereitgestellt werden, beispielsweise auf einer Website, wenn sie für die Öffentlichkeit bestimmt ist. Dies gilt insbesonde-

re für Situationen, wo die große Zahl der Beteiligten und die Komplexität der dazu benötigten Technik es der betroffenen Person schwer machen, zu erkennen und nachzuvollziehen, ob, von wem und zu welchem Zweck sie betreffende personenbezogene Daten erfasst werden, wie etwa bei der Werbung im Internet. Wenn sich die Verarbeitung an Kinder richtet, sollten aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern Informationen und Hinweise in einer dergestalt klaren und einfachen Sprache und unterstützenden Darstellung erfolgen, dass ein Kind sie verstehen kann. Die Entwicklung entsprechender Kompetenzen ist zu unterstützen (vgl. dazu § 40 DSGVO i. V. m. §14 SGB VIII Erzieherischer Kindern- und Jugendschutz).

Artikel 17

Recht auf Löschung

(„Recht auf Vergessenwerden“)

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.

b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.

d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

...

(2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

...

b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

...

e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Eine betroffene Person, also auch ein Kind, sollte ein Recht auf Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten besitzen sowie ein "Recht auf Vergessenwerden", wenn die Speicherung ihrer Daten gegen diese Verordnung oder gegen das EU-Recht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, verstößt. Insbesondere sollten betroffene Personen Anspruch darauf haben, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht und nicht mehr verarbeitet werden, wenn die personenbezogenen Daten hinsichtlich der Zwecke, für die sie erhoben bzw. anderweitig verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden (Beendigung einer Hilfe zur Erziehung), wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung in die Verarbeitung widerrufen (Rücknahme der Schweigepflichtentbindung gem. § 65 Abs. 1 Nr. SGB VIII) oder Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen

Daten eingelegt haben oder wenn die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus anderen Gründen gegen diese Verordnung verstößt. Dieses Recht ist insbesondere wichtig in Fällen, in denen die betroffene Person ihre Einwilligung noch im Kindesalter gegeben hat und insofern die mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren nicht in vollem Umfang absehen konnte (Geschäftsfähigkeit, vgl. dazu auch Anhebung des Einwilligungsalters von 13 auf 16 Jahre gem. § 8 Abs. 1 DSGVO) und die personenbezogenen Daten – insbesondere die im Internet gespeicherten – später löschen möchte. Die betroffene Person sollte dieses Recht auch dann ausüben können, wenn sie kein Kind mehr ist.

Artikel 24

Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

(2) Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den Verantwortlichen umfassen.

(3) Die Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen nachzuweisen.

Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen können aus einer Verarbeitung personenbezogener Daten hervorgehen, die zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte, insbesondere wenn ... personenbezogene Daten schutzbedürftiger natürlicher Personen, insbesondere Daten von Kindern, verarbeitet werden. In diesem Sinne kommt den zu erarbeitenden Verhaltensregeln (§ 40 DSGVO) eine besondere Bedeutung zu.

Artikel 40

Verhaltensregeln

(1) Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission fördern die Ausarbeitung von Verhaltensregeln, die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche und der besonderen

Bedürfnisse von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beitragen sollen.

(2) Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, können Verhaltensregeln ausarbeiten oder ändern oder erweitern, mit denen die Anwendung dieser Verordnung beispielsweise zu dem Folgenden präzisiert wird:

...

g) Unterrichtung und Schutz von Kindern und Art und Weise, in der die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung für das Kind einzuholen ist;

...

Verbände oder andere Vereinigungen (auch der Jugendhilfe), sollten ermutigt werden, in den Grenzen ihrer Verordnung Verhaltensregeln auszuarbeiten, um eine wirksame Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, wobei den Besonderheiten der in bestimmten Sektoren (öffentliche und freie Jugendhilfe) erfolgenden Verarbeitungen Rechnung zu tragen ist. Insbesondere könnten in diesen Verhaltensregeln – unter Berücksichtigung des mit der Verarbeitung wahrscheinlich einhergehenden Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen – die Pflichten der Verantwortlichen und

*von Beauftragen sowie die Rechte der Nutzer*innen bestimmt (Personensorgeberechtigte, Kinder) werden.*

*Bei der Ausarbeitung solcher Verhaltensregeln sollten Verbände und oder andere Vereinigungen möglichst auch die betroffenen Personen (Partizipation der Nutzer*innen) einbeziehen.*

Die Verhaltensregeln können auch ein Beschwerdemanagement und/oder ein außergerichtliches Verfahren zur Streitbeilegung beinhalten. Die Einhaltung der Verhaltensregeln soll nach Artikel 41 DSGVO durch eine fachliche und unabhängige Stelle überwacht werden.

*Hieraus lässt sich unmittelbar eine Beratungspflicht (des Jugendamtes bzw. der freien Träger der Jugendhilfe) gegenüber den Nutzer*innen (Leistungsberechtigten und Leistungsempfänger*innen) ableiten. Hierzu braucht es inhaltlich einheitliche Vorgaben für die in der Beratung tätigen Verantwortlichen.*

Artikel 57

Aufgaben

(1) Unbeschadet anderer in dieser Verordnung dargelegter Aufgaben muss jede Aufsichtsbehörde in ihrem Hoheitsgebiet

...

b) die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibilisieren und sie darüber aufklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Kinder;

...

Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV
Geschäftsstelle Start gGmbH
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock
Telefon: 0381/46139889
E-Mail: michael.bock@start-ggmbh.de
www.bündnis-kinderschutz-mv.de